

Überwachungsbericht

Betreiber:	Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim
Anlage:	Kläranlage Bornheim-Sechtem Otto Straße 53332 Bornheim
Datum und Dauer der Überwachung vor Ort:	21.11.2013 1,5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	An der Überwachung waren keine weiteren Behörden beteiligt.

A) **Überwachungsumfang**

Angemeldete medienübergreifende Überwachung gemäß § 116 Landeswassergesetz mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.

B) **Grundlage der Überwachung**

§ 116 Landeswassergesetz (LWG)

Genehmigung gemäß § 58 (2) LWG

Einleitungserlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS)

C) **Überwachungsergebnis** (Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	X Abflussmessung, Nachprüfung gem. § 5 SÜwV-kom ist nachzuholen.
Mängel innerhalb von 4 Monaten behoben:	X
erhebliche Mängel:	-
Mängel innerhalb von 4 Monaten behoben:	Nicht erforderlich
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel innerhalb von 4 Monaten behoben:	Nicht erforderlich

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Überwachungsprotokoll vom 06.12.2013. Es sind weitere Maßnahmen erforderlich zur Mängelbeseitigung bis zum 31.12.2013.
------------------------	---

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeüberwachung wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.